Abonnements-Einladung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 51

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

16 Hrn. Eduard Furrer, Pfarrer, Elsau.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang. ZÜRICH, den 17. Dezember 1880. Nro. 51.

Der „Pädagogische Beobachter" erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere bisherigen verehrl. Abonnenten um gefl. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements bei den betreffenden Poststellen und laden auch zu neuen Bestellungen auf den Jahrgang 1881 höflich ein. Wer den «Pädag. Beob.» nicht ausdrücklich bei uns abbestellt, erhält denselben wie bisher auch fernerhin regelmässig zugesandt und werden wir seiner Zeit den Abonnementsbetrag für das ganze Jahr mit 4 Fr. nachnehmen; wer aber nur semesterweise zu bezahlen wünscht, wolle uns dies baldgefälligst anzeigen.

Die Expedition des «Pädagogischen Beobachter»:
Buchdruckerei J. Schabelitz, 6 Stüssihofstatt, Zürich.

Einiges über das Schulwesen Graubündens.

(Korrespondenz.)

Wenn die Rekrutenprüfungen, bei deren letzter Graubünden um 8 Nummern gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vorgerückt ist, auch keinen absolut sichern Maassstab für eine richtige Beurtheilung des Schulwesens in den Kantonen bieten, so ist es dennoch gestattet, Schlussfolgerungen auf den allgemeinen Stand und die Entwicklung der Schulen zu ziehen. Wenn nun Bünden in seinem Schulwesen in Wirklichkeit nicht gerade so rapid vorwärts eilt, wie die letzten Rekrutenprüfungen es in Zahlen darzulegen scheinen, so darf doch mit Sicherheit angenommen werden, dass es sich im Lande von Dahinten bessert, dass seine Schulen über ihrem Rufe stehen, den sie gemeiniglich bei den Miteidgenossen geniessen. Es dürfte für Ihre Leser nicht ohne Interesse sein, Genaueres über bündnerische Schulverhältnisse, die von Fernstehenden so vielfach falsch beurtheilt werden, zu vernehmen.

Wir besitzen zur Stunde noch kein kantonales Schulgesetz, sondern nur eine sogenannte «Schulordnung» vom Jahre 1859. Dieselbe wurde auf Grund einer Bestimmung der vom Grossen Rathe anno 1853 erlassenen «Schulorganisation» vom Erziehungsrathe aufgestellt und durch den Kleinen Rath (Regierung) genehmigt. Wie man sieht, wurzelt ihre Kraft nicht im Volke; daher erschien auch von jeher die Thätigkeit unserer obersten Erziehungsbehörde als ein steter Kampf, den sie mit Gemeinden und Privaten bei Handhabung der aufgestellten Bestimmungen zu führen hatte. Selbst im Grossen Rathe bot der Geburtsschein der Schulordnung den Gegnern jeglichen Fortschrittes eine schneidige Waffe, um gegen geplante Verbesserungen anzukämpfen. Es liegt jedoch im Zuge der jüngsten Zeit — und diesem Zuge werden auch unsere liberalen Staatsmänner nicht auf die Dauer widerstehen können — die Gesetzgebung auf breiter demokratischer Grundlage weiterzuführen und so wird sich auch unser Grosse Rath in Bälde entschliessen müssen, dem Volke endlich ein kantonales Schulgesetz zur Annahme vorzulegen. Dann wird es sich zeigen, ob auch mit dem Volke ein Fortschritt im Schulwesen möglich ist oder nicht. Was bis jetzt geleistet wurde — und man darf im Allgemeinen mit den Erfolgen zufrieden sein — ist stets von den Behörden ausgegangen und vormundschaftlich «verordnet» worden.

Das Schwergewicht in unserer Schulorganisation liegt, wie billig, auf der Primarschule. Die Schulpflicht beginnt für jedes Kind mit dem erfüllten siebenten und dauert bis zum erfüllten fünfzehnten Lebensjahre. Die jährliche Schuldauer beträgt, gemäss Grossrathsbeschluss vom 22. Juni 1867, für Gemeinden, in welchen keine Sommerschulen bestehen, 24 Wochen; da, wo jedoch solche ausser der Winterschule eingeführt sind oder wenn eine Gemeinde das spezielle Ansuchen auf Verkürzung dieser Zeit stellt, können vom Erziehungsrathe 22 Wochen bewilligt werden. In letzterm Falle jedoch muss die Schulpflicht bis zum erfüllten 16. Altersjahr ausgedehnt werden. — In diesen Bestimmungen über Schuldauer sind hauptsächlich zwei Momente von hoher Bedeutung: einmal der Beginn der Schulpflichtigkeit in einem relativ späten Alter, dann die Dauer dieser Schulpflicht. Sie beträgt in den meisten Gemeinden 8. in sehr vielen 9 Jahre und zwar ohne jede Verkürzung in der letzten Zeit. Freilich haben wir anderseits nicht zu vergessen, dass die jährliche Schuldauer nur 22—24 Wochen beträgt. Allein der Umstand, dass die Schulen hauptsächlich in den Wintermonaten gehalten werden, zu welcher Zeit der Unterricht weit fruchtbringender ist, als im Sommer, sowie die Vortheile des reifern Alters dürften die Nachtheile der kurzen jährlichen Schuldauer annähernd aufwiegen. Würde letztere um einige Wochen, etwa auf 6 Monate ausgedehnt, dann stünde Bünden in Bezug auf Schuldauer resp. deren Werth in der vordersten Reihe der Kantone. Dies beweist auch die Thatsache, dass Schulen aus deutschen Landestheilen, denen tüchtige Lehrer vorstehen, durchaus befriedigende Resultate aufweisen. Es ist denn auch keine Seltenheit, dass Zöglinge der obersten Klassen bei allfälligem Abgange an die Kantonsschule in die 2. Klasse derselben aufgenommen werden.

Zwei Faktoren sind es aber, welche die Gesammtleistungen unserer Volksschule wesentlich herunterdrücken: einmal die sprachlichen Verhältnisse — deutsch, romanisch, italienisch — und dann der Mangel einer genügenden Zahl beruflich gebildeter Lehrer. Ihrer geringen Ausdehnung wegen vermochte sich die Literatur der romanischen Sprache nicht recht zu entfalten und namentlich blieb